### 49. Alterskonferenz

### Wer zahlt was?

Am Donnerstag, 18. September 2014 fand die 49. Alterskonferenz im Alterszentrum Gibeleich statt.

### Weitere Informationen und Broschüren:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Hilfsmittel der AHV
- Hilflosenentschädigung der AHV
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Pflegefinanzierung



### Einladung zur 49. Alterskonferenz der Stadt Opfikon

Donnerstag, 18. September 2014, Alterszentrum Gibeleich, Talackerstr. 70, 8152 Glattbrugg, Türöffnung 13.30 Uhr

### "Wer zahlt was?"



14.00 - 14.15 Uhr Begrüssung durch Jörg Mäder, Stadtrat und Ursula Walder, Altersberatung
 14.15 - 15.00 Uhr Referat Teil 1: AHV, Pensionskasse, 3. Säule und Zusatzleistungen
 Gerd Bolliger und Heidi Lang Chekol, Abteilung Soziales
 15.00 - 15.30 Uhr Pause
 15.30 - 16.15 Uhr Referat Teil 2: Gesundheitskosten, Pflegefinanzierung Walter Bickel und Ursula Meier, Abteilung Gesellschaft

"Wer zahlt was?" - Zusatzleistungen, Kantonale Beihilfen, Gemeindezuschüsse und Hilflosenentschädigung! Was sind die Unterschiede? Wann kommt was zur Anwendung? Wo muss ich das beantragen? oder - wie lese ich eine Heimabrechnung? Welchen Beitrag zahlt die Gemeinde, welchen die Krankenkasse?

Als Laie ist es fast unmöglich sich in diesem Dschungel auszukennen. Mitarbeitende der Stadtverwaltung informieren Sie anhand von Beispielen aus ihrem Berufsfeld und beantworten gerne Ihre Fragen.

Wir freuen uns, Sie zu dem Anlass begrüssen zu dürfen!

Willy Bütikofer Präsident Alterskonferenz Ursula Walder Altersberatung

"Wer zahlt was?"

49. Alterskonferenz der Stadt Opfikon

Heidi Lang Chekol, Leiterin Bereich Zusatzleistungen Gerd Bolliger, Leiter Sozialabteilung



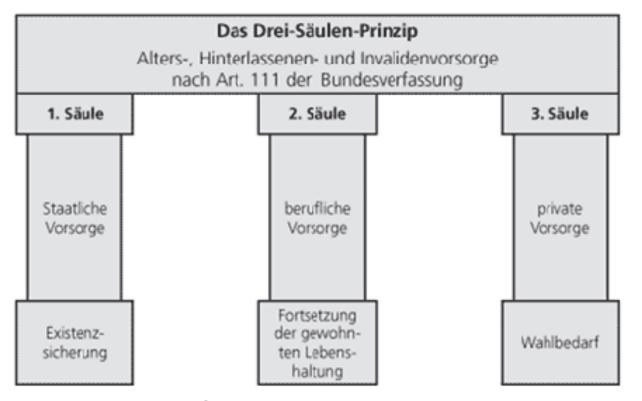
### Programm

- Einführung in das Rentensystem Gerd Bolliger
- Informationen zu den Zusatzleistungen Heidi Lang Chekol



### PFIKON TAD

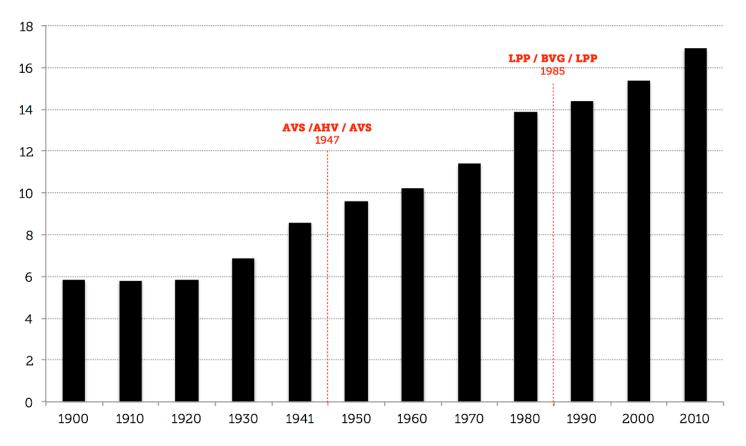
### Drei Säulen der Vorsorge



Das Ziel der drei Säulen besteht darin, die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität auf verschiedenen Wegen abzusichern. Wenn die Leistungen der drei Säulen nicht ausreichen, wird der Existenzbedarf zusammen mit Ergänzungsleistungen gedeckt.



### Einführung AHV, EL und BVG

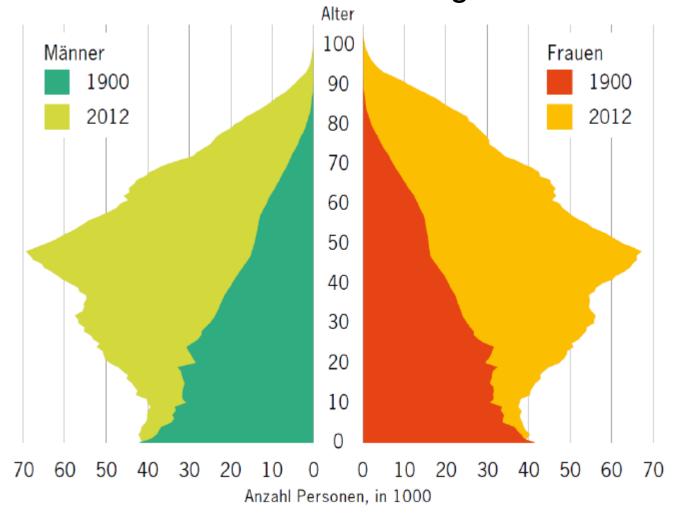


Entwicklung der Bevölkerung über 65 Jahre in % der Gesamtbevölkerung



### PFIKON TAD

### Altersaufbau der Bevölkerung 1900 / 2012



In einem Jahrhundert Verdoppelung der Altersphasen



### T OPFIKON TAD

### Wer zahlt AHV / IV

- Umlageverfahren: die AHV spart kein Kapital an.
- Einnahmen und Ausgaben der AHV halten sich derzeit die Waage, d.h. es wird heute das ausbezahlt, was eingenommen wird.
- Die Leistungen der AHV werden zu ca. 80 % durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. 20 % stammen vom Bund, welcher dieses Geld aus der direkten Bundes- und Mehrwertsteuer sowie aus Steuerabgaben für Tabak, Spirituosen und Abgaben von Spielbanken erhält.
- Seit 1999 wir ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent erhoben, das zu 83 % der AHV zu Gute kommt.



### Ergänzungsleistungen

- Die Ergänzungsleistungen (EL) wurden 1966 eingeführt. Sie helfen dort, wo AHV/IV-Renten bzw. IV-Taggelder und weitere Einkommen sowie das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. EL sollen die Existenz sichern und letztlich Armut verhindern.
- Sozialpolitisch sind die EL somit ein massgeschneidertes Instrument, um für jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung individuell konkret zu gewährleisten.



### BVG, zweite Säule

- Betriebliche Vorsorge, Pensionskasse / BVG
- Ziel: Die betriebliche Vorsorge bildet die zweite Säule, welche zusammen mit der ersten Säule allen Arbeitnehmenden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht.
- Finanzierung:
   "Kapitaldeckungsverfahren"
   Individuelle Altersguthaben als Basis der künftigen Renten
- Neben der beruflichen Vorsorge (BVG) gehören auch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und die freiwillige UVG-Ergänzungs- und Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung in die zweite Säule.



### Dritte Säule

- Die private, individuelle Vorsorge dient heute als Ergänzung zur staatlichen- und betrieblichen Vorsorge. Hier kann jede einzelne Person den von ihr gewünschten ergänzenden Vorsorgebedarf frei wählen.
  - Sparen 3A (gebunden, steuerlich begünstigt)
  - Sparen 3B (freies Sparen)



# STADT OPFIKON

### Fragen?





### Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Wann beginnt und wann endet der Anpruch? Was sind EL?

Was ist der Grundsatz?

Ergänzungsleistungen

Wer hat Anspruch?

Wer finanziert die Leistungen?

Was sind die Bestandteile?



### Was sind Ergänzungsleistungen?

 Ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

 Zusammen mit der AHV und der IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.



### Was ist der Grundsatz?

 Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen zur Deckung des Existenzminimums helfen (Art.2 ELG)



### Wer finanziert die Leistungen?

- Es gibt keine Versicherung mit Prämienzahlungen.
- Es sind Gelder der öffentlichen Hand, jede steuerpflichtige Person finanziert im Solidaritätsprinzip die Bezüger.
- 56 % Gemeinde, 44 % Bund und Kanton.



### Was sind die Bestandteile?

- Die Ergänzungsleistungen bestehen aus:
  - den jährlichen, respektive den monatlichen
     Zahlungen aufgrund einer Bedarfsrechnung
     (Prüfung von Einnahmen und Ausgaben).
  - der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.



### Wer hat Anspruch?

- Voraussetzung zum Bezug von Ergänzungsleistungen ist:
  - Rente aus der ersten Säule:AHV / IV / HI
  - Hilflosenentschädigung



### Beginn und Ende des Anspruchs

- Beginn :
  - Anmeldung

- Ende:
  - Wegzug aus der Gemeinde
  - Einnahmeüberschuss
  - Missachtung von Pflichten
  - Hinschied



### AHV Leistungen im 2014

Maximum Fr. 2'340.00 Einzelperson

• Minimum Fr. 1'170.00 Einzelperson

Maximum Fr. 3'510.00 Ehepaar

• Minimum Fr. 1'755.00 Ehepaar



### Vermögensgrenzen Wohnung

Wohnung: Einzelperson Ehepaar

Vermögen Fr. 100'000.00 Fr. 100'000.00

Freibetrag Fr. 37'500.00 Fr. 60'000.00

Fr. 62'500.00 Fr. 40'000.00

anrechenbar 1/10
 Fr. 6'250.00

Fr. 4'000.00

(Fr. 2'000.00)



### Vermögensgrenzen Pflegeheim

Pflegeheim: Einzelperson Ehepaar

Vermögen Fr. 100'000.00 Fr. 100'000.00

Freibetrag Fr. 37'500.00 Fr. 60'000.00

Fr. 62'500.00 Fr. 40'000.00

anrechenbar 1/5
 Fr. 12'500.00

Fr. 8'000.00

(Fr. 4'000.00)



### PFIKON TAD

### Fallbeispiel Wohnung

### Ausgaben:

Mietzins (p.Mt. Fr. 1'300.00 anr. Fr.1'100.00)	Fr. 13'200.00
Krankenkassenpauschale (p.Mt. Fr. 392.00)	Fr. 4'704.00
Lebensbedarf (p.Mt. Fr. 1'600.00)	Fr. 19'210.00
Total Ausgaben	Fr. 37'114.00

### Einnahmen/Vermögen:

⊢r.	0.00
Fr.	32.00
Fr. 2	4'120.00
Fr. 2	<u>4'152.00</u>
	Fr. <u>2</u>

Total Ausgaben pro Jahr
 Total Einnahmen pro Jahr
 Ausgabenüberschuss/Bedarf pro Jahr
 Fr. 37'114.00
 Fr. 24'152.00
 Fr. 12'962.00

Ausgabenüberschuss/Bedarf pro Monat Fr. 1'080.00



### PFIKON TAD

### Fallbeispiel Heim

### Ausgaben:

Fr. 71'394.00
Fr. 4'704.00
Fr. 6'396.00
Fr. 82'494.00

### Einnahmen/Vermögen:

Vermögen (total 65'700.00 - Fr. 37'500.00 davon 1/5)	Fr.	5'640.00
Zinsertrag total	Fr.	360.00
AHV-Rente (pro Monat Fr. 2'340.00)	<u>Fr.</u>	28'080.00
Total Einnahmen	Fr.	34'080.00
Total Ausgaben pro Jahr	Fr.	82'494.00

Total Einnahmen pro Jahr Fr. 34'080.00

Ausgabenüberschuss/Bedarf pro Jahr Fr. 48'420.00

Ausgabenüberschuss/Bedarf pro Monat Fr. 4'035.00



# STADT OPFIKON

### Fragen?





### "Wer zahlt was?"

### 49. Alterskonferenz der Stadt Opfikon

Ursula Meier, Leiterin Alterszentrum Gibeleich Walter Bickel, Leiter Abteilung Gesellschaft



### Pflegefinanzierung Kanton Zürich





### OPFIKON TADI

Pflegefinanzierung Kanton Zürich





### Pflegefinanzierung Kanton Zürich

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und kantonales Pflegegesetz: Seit 2011 neu geregelte Finanzierung der Pflege im Alter
- «ambulant vor stationär»
- Gemeinden sind verpflichtet, ein Mindestangebot an Spitex und Pflegeplätzen sicherzustellen



### **⇒** Pflege

 Pflegegesetz sieht vor, dass sich die Bezügerinnen und Bezüger an den Kosten beteiligen

 Die verbleibenden Kosten werden von Krankenkasse und Gemeinde übernommen



### **⇒** Betreuung

 Je nach Leistungserbringer zu Lasten der Bezügerinnen und Bezüger oder der Gemeinde



### **⇒** Hauswirtschaft, Verpflegung und Unterkunft

Im Pflegeheim:
 Zu Lasten Bewohnerin und Bewohner

• Spitex:

Höchstens 50% zu Lasten Bezügerin und Bezüger, den Rest bezahlt die Gemeinde



### Pflege und Hilfe zuhause ... (Spitex)

- Gemeinde ist verpflichtet:

   7 Tage die Woche von 07.00-22.00 Uhr durch
   Spitex oder private Pflegefachpersonen
   anzubieten
- Ärztin oder Arzt kann Pflegeleistungen verordnen
- Spitex-Verein Opfikon (oder Private) macht Bedarfsabklärung, Ergebnis schriftlich



### Pflegekosten ambulant

- Es wird unterschieden zwischen
  - Abklärung und Beratung
  - Untersuchung und Behandlung
  - Grundpflege
- Krankenkasse bezahlt in allen Kantonen CHF 54 bis 80 pro Stunde
- Bezügerin und Bezüger bezahlt im Kt. ZH höchsten CHF 8 pro Tag
- Gemeinde bezahlt den Rest



### Hauswirtschaftl. Leistungen und Betreuung

Bei Leistungserbringung durch Spitex

Bezügerin, Bezüger: CHF 38 pro Stunde

CHF 33 (Mitglied Spitexverein)

Gemeinde: CHF 55 bis 60 pro Stunde

Bei Leistungserbringung durch Private

Bezügerin, Bezüger: volle Kosten



### Akut- und Übergangspflege

 Bei Übertritt von Spital ins Pflegeheim Höchstens zwei Wochen

Kann von Ärztin oder Arzt verfügt werden

• Kosten trägt **Krankenkasse** und **Gemeinde** (bezieht sich auf Pflegekosten!)



### 49. Alterskonferenz

## Wer zahlt was?

Grundsätzliches zur Finanzierung von stationären Aufenthalten in Pflegeeinrichtungen im hohen Alter



### Aufenthalt im gemeindeeigenen Pflegeheim

Ein Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung verändert die bisherige Kostenstruktur, d.h. Miete, Strombezug, Lebensmittel, Taschengeld etc werden anders berechnet und dargestellt:

### Pensionskosten oder Hotelleriekosten enthalten:

- Zimmermiete
- Strom und Heizung
- Verpflegung (Basis Vollpension), Getränke
- Wäschebesorgung
- Reinigung



### Betreuungskosten /-taxe können umfassen:

- Alltagsgestaltung
- Unterstützung / Dienstleistungen
- Angebote verschiedenster Natur wie Aktivierung, Musik
- "alternative" Behandlungen wie Massagen, Kompressen, sofern sie nicht teil einer medizinischen Behandlung / Verordnung sind
- Gebrauch von Heiltees und Heilölen
- Gartentherapie
- Unterstützung in schwierigen persönlichen Situationen
- und einiges mehr



# OPFIKON STADT (

Pflegeleistungen und -kosten werden zwischen Krankenkasse, Bewohner/in und Gemeinde aufgeteilt. Das Gesetz schreibt die einzelnen Beträge der Kostenträger für die Schweiz, respektive durch die Kantone vor:

Die Pflegeleistungen werden gemäss BESA (Minuten pro Tag) durch geschulte Pflegefachkräfte ermittelt und vom Hausarzt kontrolliert.



# Wer kommt für die verschiedenen Kosten auf?

Pensionskosten: Bewohner/in

Betreuungstaxe: Bewohner/in

Persönliche Auslagen: Bewohner/in

Pflegekosten: Bewohner/in zahlt Eigenanteil von

maximal CHF 21.60 ab BESA Stufe 3

Krankenkassen- und Gemeindebeitrag werden direkt durch die

Pflegeinstitution in Rechnung gestellt

Pflegeinstitutionen dürfen keinen Gewinn machen, sie müssen kostendeckend arbeiten.



# OPFIKON STAD

### Es sind nicht genügend Einkünfte da:

AHV, Pension oder Vermögen reichen **nicht** aus um die monatlichen Kosten zu bezahlen:

Zusatzleistungen zur AHV müssen beantragt werden Hilflosenentschädigung kann beantragt werden (abhängig von der Pflegestufe)

Bei grösseren Kosten (Brille, Hörgeräte, Prothesen etc), die nicht mehr vom eigenen Vermögen getragen werden können, gibt es Einzelfall-Hilfe bei Pro Senectute und Stiftungen



### Es ist genügend Einkommen da:

Besitzt eine Person genügend Einkünfte oder Vermögen, dann werden die Kosten selbst getragen, Beiträge sind von der Krankenkasse und der Gemeinde im Bereich der Pflegefinanzierung vorgesehen

Unser gesetzlich festgelegtes Sozial- und Vorsorgesystem sieht dies so vor: wer mehr hat, trägt einen grösseren Teil selbst bei.



# Fragen?



# STADT OPFIKON







### Pflege und Betreuung von Angehörigen

Übersicht über finanzielle und persönliche Entlastungsangebote

August 2012



Sie pflegen und betreuen einen Angehörigen. Dank Ihrem Einsatz kann eine Ihnen vertraute Person in der gewohnten Umgebung verbleiben. Wir möchten es nicht unterlassen, Ihnen für dieses grosse Engagement zu danken.

Dieses Informationsblatt dient dazu, Ihnen eine Übersicht über mögliche finanzielle Beiträge an Ihre pflegerische Arbeit zu vermitteln.

Zögern Sie nicht, sich für detailliertere Informationen bzw. die Prüfung eines Kostenbeitrages an die jeweiligen Auskunftstellen zu wenden.

### Hilflosenentschädigung

### Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

### Kurzinformation über die möglichen Leistungen:

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind und zu Hause leben.

Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwändige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade - leicht, mittel und schwer - unterschieden.

Hilflosenentschädigungen können sowohl an IV- als auch an AHV-Rentner ausgerichtet werden. Zudem können auch Kinder, welche keine Rente haben, jedoch schwer pflegebedürftig sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg AHV-Zweigstelle / Stadthaus, 2. Stock / Büro 209 Tel. 044 829 82 61

bzw. siehe Merkblatt 'Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV' und 'Hilflosenentschädigung der IV'

### Leistungen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

### Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-,. Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

### Kurzinformation über die möglichen Leistungen:

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die jeweilige Wohngemeinde geprüft, berechnet bzw. ausgerichtet. Bei der Stadtverwaltung Opfikon (Bereich Zusatzleistungen zur AHV/IV) ist ein entsprechendes Antragsformular zu beziehen.

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

In der Schweiz kann die Pflege und Betreuung eines Familienangehörigen unter Umständen über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) entschädigt werden. Im Kanton Zürich wird dabei vorausgesetzt, dass der Pflegende wegen der Angehörigenpflege eine länger dauernde und wesentliche Erwerbseinbusse erleidet und diese belegen kann. Zudem darf er nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sein und somit nicht im selben Haushalt wohnen wie der Pflegebedürftige.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg Zusatzleistungen zur AHV/IV / Stadthaus, 2. Stock / Büro 209 Tel. 044 829 82 61

bzw. siehe Merkblatt 'Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV'

### Betreuungsgutschrift AHV

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Kurzinformation über die möglichen Leistungen:

Wenn Sie mit dem zu pflegenden Angehörigen im selben Haushalt leben, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift der AHV. Das bedeutet, dass Ihnen ein hypothetisches Einkommen auf Ihrem AHV-Konto gutgeschrieben wird, das dann später - bei der Berechnung Ihrer AHV-Rente - berücksichtigt wird. Der Antrag auf Betreuungsgutschriften muss jährlich schriftlich bei der AHV-Ausgleichskasse gestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg AHV-Zweigstelle / Stadthaus, 2. Stock / Büro 209 Tel. 044 829 82 61

bzw. siehe Merkblatt 'Betreuungsgutschriften'

### Beitrag der Stadt Opfikon an pflegende Angehörige

### Gesetzliche Grundlagen:

Spitexverordnung der Stadt Opfikon (Art. 7ff)

### Kurzinformation über die möglichen Leistungen:

Angehörige haben täglich pflegerische Hilfe von mindestens 1.5 Stunden zu erbringen, dank der ein Heimeintritt verhindert werden kann.

Behandlungs- und grundpflegerische Massnahmen welche Patienten und Patientinnen nicht selber ausführen können. Dies können beispielsweise sein:

- Messung von Vitalzeichen (Blutdruck, Puls)
- Einfache Bestimmung des Blutzuckers
- Massnahmen der Atemtherapie (wie Sauerstoff-Verabreichung, Inhalationen)
- Richten und verabreichen von Medikamenten (Tabletten, Spritzen)
- Einfache Verbände anlegen
- Stoma- und Tracheostomiepflege
- Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut (eincremen von Medizinalsalben) Dukbitus-Prophylaxe
- Pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- und Darmentleerung (regelmässige Begleitung zur Toilette )
- Hilfe bei Mund- und Körperpflege (Ganzwäsche im Bett, Duschen, Bäder)
- An- und Auskleiden
- Beine einbinden
- Stützstrümpfe an und ausziehen
- Verabreichung von Sondennahrung
- Hilfe beim Essen und Trinken (Essenseingabe)

Einkommens-/Vermögensrichtlinien

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg Abteilung Gesellschaft Tel. 044 829 81 11

bzw. siehe Spitexverordnung

STADTVERWALTUNG OPFIKON Abteilung Soziales Abteilung Gesellschaft

Opfikon, August 2012